

# Schweizerisches Bundesblatt.

38. Jahrgang. II.

Nr. 22.

22. Mai 1886.

---

*Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.*

*Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.*

*Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.*

---

## Botschaft

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend eine  
Nachsubvention für die Rhonekorrektur im Kanton  
Waadt.

(Vom 27. April 1886.)

Tit.

Der Staatsrath des Kantons Waadt hat mit Schreiben vom 30. Juli 1885 an den Bundesrath zu Händen der hohen Bundesversammlung das Gesuch um Bewilligung einer Nachsubvention für die Rhonekorrektur auf dortigem Gebiete gerichtet. Derselbe konnte sich, wie er in jenem Schreiben mittheilt, schon seit einiger Zeit davon überzeugen, daß es nicht möglich sei, die Rhonekorrektionsarbeiten mit den von Bund und Kanton dafür bewilligten Mitteln zu Ende zu führen. Ueberdies habe die bei Anlaß von Hochwassern in den letzten Jahren und besonders desjenigen vom 13. Juli 1883 gemachte Erfahrung bewiesen, daß die Höhe der Dämme in Waadt wie in Wallis ungenügend vorgesehen war, infolge dessen letzterem Kanton zum Zwecke der Erhöhung derselben bereits durch Bundesbeschluß vom 13. Dezember 1884 eine neue Subvention bewilligt worden sei. Der Staatsrath von Waadt hat daher auch für die Vollendung der Dämme auf dortigem Gebiete die Vorarbeiten vornehmen lassen, und kommt nun auf Grund derselben und mit Bezugnahme auf die Erwägungen in der hierseitigen Botschaft vom 27. Mai 1884 betreffend die an Wallis bewilligte Nachsubvention, ebenfalls um eine solche ein. Zur Rechtfertigung dieses Gesuches wird besonders darauf hingewiesen, daß die dem

Kanton Waadt bewilligte Subvention von Fr. 300,000 sehr gering sei im Verhältnisse zu dem von ihm seinerzeit aufgestellten Devise von 2,435,000 Franken.

Da hiermit die auf jene Subventionsbewilligung bezüglichen Vorgänge berührt werden, nehmen wir Veranlassung, über dieselben an der Hand der Botschaft vom 28. November 1870 folgendes Nähere mitzutheilen:

Nachdem im Jahre 1863 die Ausführung der Rhonekorrektur in Wallis mit Unterstützung des Bundes beschlossen worden war, verlangte der Kanton Waadt vom Bunde eine Entschädigung von einer Million Franken, aus dem Grunde, weil die Eindämmung des Flusses im obern Laufe höhere Wasserstände im untern Laufe und damit das Bedürfnis kostspieliger Schutzbauten auch am waadtländischen Ufer zur Folge haben werde. Durch Bundesbeschluß vom 20 Juli 1865 wurde zwar das Eintreten auf dieses Begehren grundsätzlich abgelehnt, dagegen die Bereitwilligkeit ausgesprochen, dem Kanton Waadt eine Subvention zu bewilligen, welche nach gleichen Grundsätzen wie die dem Kanton Wallis bewilligte bemessen sein werde. Weil dann aber die von Waadt aufgestellten Devise und die daraus sich berechnenden Beiträge Seitens des Bundes als zu hoch gegriffen erachtet wurden, zogen sich die Verhandlungen durch mehrere Jahre hin und fanden ihren Abschluß erst auf Grund eines Vorschlages, welchen die Regierung von Waadt mit Schreiben vom 11. Juli 1870 machte, um den bisherigen fruchtlosen Diskussionen ein Ende zu machen. Dieser Vorschlag ging dahin, es solle dem Kanton Waadt ein Bundesbeitrag von Fr. 300,000 zugesichert werden, wogegen er es auf eigene Gefahr übernehme, die auf seinem Ufer erforderlichen Arbeiten, nach dem von ihm am zweckmäßigsten erachteten System, immerhin mit Beobachtung seiner einschlägigen Konventionen mit dem Kanton Wallis, auszuführen.

Das daraus sich ergebende Verfahren und Verhältniß auch dem Bunde gegenüber ist aus folgender, der vorgenannten Botschaft entnommenen Aeußerung des damaligen eidg. Experten ersichtlich:

„Jeden Herbst findet die Zusammenkunft einer interkantonalen  
 „Kommission statt, welche die beiden Ufer begeht, die Arbeiten  
 „jeder einzelnen Strecke bespricht und die für die jeweilige Bau-  
 „kampagne vorzunehmenden bestimmt. Die dahierigen Vorschläge  
 „werden zu Protokoll genommen und den Regierungen der beiden  
 „Kantone zur Genehmigung vorgelegt. Da Wallis laut Bundes-  
 „beschluß bereits verpflichtet ist, die Arbeiten jeder Baukampagne  
 „vom Bundesrathe genehmigen zu lassen, in welcher Verpflichtung  
 „auch die von der interkantonalen Kommission vorgeschlagenen

„Arbeiten begriffen sind, so scheint es nicht nur gut, sondern nothwendig, daß auch die ins Protokoll aufgenommenen Wuhrbauten auf dem waadtländischen Ufer dem Bundesrathe vorgelegt werden, damit derselbe eine Uebersicht über das Ensemble der Arbeiten gewinne.“

Zu Motivirung der Beitragssumme von Fr. 300,000 macht die Botschaft die nachfolgenden Angaben.

Es erscheine, da bald nach Zusicherung einer Subvention für die Rhonekorrektur an Wallis eine solche auch von Waadt verlangt worden sei und die Erledigung dieses Begehrens bloß durch die erwähnten Umstände sich verzögert hätte, billig, die von letzterem Kanton schon seit jenem Zeitpunkte für die Arbeiten an der Rhone bestrittenen Auslagen zu berücksichtigen. Der Betrag derselben belaufe sich nach den Rechnungen auf Fr. 229,156, anderseits seien die noch auszuführenden Arbeiten vom Kanton Waadt auf Fr. 700,000 berechnet worden und es stelle sich somit jenem Beitrage die Kostensumme von rund Fr. 930,000 gegenüber. Als weitere Anhaltspunkte für die Beurtheilung dieser Sache werden, abgesehen davon, daß die eidg. Experten im Jahre 1865 die noch auszuführenden Arbeiten auf eine Million schätzten, angeführt: die gegenüber liegende Uferstrecke von Wallis (unterhalb St. Maurice) sei bei 81,000 Fuß Länge zu Fr. 730,000 veranschlagt und es ergebe sich nach diesem Verhältnisse für die 98,000 Fuß lange waadtländische Uferstrecke die Summe von Fr. 883,000; dabei sei anzuerkennen, daß mit Rücksicht auf Materialpreise und Arbeitslöhne die Kosten sich dort circa  $\frac{1}{3}$  höher stellten, und man erhalte daher durch Hinzurechnung dieses Dritttheils mit Fr. 294,400 für Waadt nach Analogie der Voranschlagssumme von Wallis eine solche von 1,177,000 Franken.

Ein Projekt und ein Kostenvoranschlag, worin die von Waadt dem so bemessenen Bundesbeitrage gegenüber auszuführenden Arbeiten bezeichnet gewesen wären, lag somit nicht vor. Die in Art. 2 des Bundesbeschlusses vom 22. Christmonat 1870 genannten Pläne, welche den zwischen den beiden Ständen Waadt und Wallis abgeschlossenen Konventionen von 1856 und 1865 beigelegt sind, zeigen außer dem damaligen Zustande, nämlich den damaligen Uferbauten, bloß die Linien, über welche hinaus keine Theile der neuen Anlagen in's Flußbett reichen dürfen, abgesehen davon, ob dieselben nach eint oder anderm Systeme ausgeführt werden wollten. Das Weitere war eben jährlich durch die interkantonale Kommission zu regeln. Das von den beiden Kantonsregierungen angenommene Protokoll dieser Kommission war laut Art. 3 des vorgenannten

Beschlusses dem Bundesrathe zur Genehmigung vorzulegen, und diesen war laut Art. 4 auch die Entscheidung über allfällige Streitigkeiten, welche zwischen den beiden Ständen hinsichtlich des Ganges der Arbeiten entstehen möchten, übertragen. Im Weitern hatte der Kanton Waadt dem Bundesrathe über die jährlichen Arbeiten Bericht und Abrechnung einzureichen. Eine Oberleitung und Oberaufsicht des Bundes, wie sie in andern Subventionsbeschlüssen stipulirt wurde, ist dagegen nicht vorgesehen, wie eben auch keine projektgemäße Grundlage für die Ausübung einer solchen bestund.

Die Berücksichtigung der schon seit 1862 erlaufenen Kosten, die, wie oben erwähnt, Fr. 229,156 betragen, wurde laut Art. 1 des Subventionsbeschlusses genehmigt. Dem wurde dann zwar nicht so Folge gegeben, daß der Drittheil dieser Summe vorab verabfolgt worden wäre, sondern es geschah in der Weise, daß für die noch auszuführenden Arbeiten ein entsprechend höherer Prozentsatz angenommen wurde.

Da von der Regierung von Waadt der Wunsch ausgesprochen wurde, daß auch in diesem Kanton, wie in Wallis, ein Theil der Subventionssumme für die Zuflüsse der Rhone verwendet werden dürfe, so bewilligte dies der Bundesrath unter der, von der Regierung acceptirten Bedingung, daß der Kanton gleichwohl verpflichtet bleibe, die Rhonekorrektur zu vollenden.

Da nun von dem Bundesbeitrage von Fr. 300,000 auf die vor der Bewilligung desselben ergangenen Kosten von Fr. 229,000 im Drittheilverhältnisse rund Fr. 76,000 entfallen und dann noch Fr. 43,000 für die Zuflüsse verwendet wurden, was also zusammen Fr. 119,000 ausmacht, so blieb nur ein Rest von Fr. 181,000 für die seit der Subventionirung an der Rhone ausgeführten Arbeiten übrig.

Aus dem Gesagten ergibt sich somit, daß jener Beitrag als eine aus einer Transaktion hervorgegangene, von Waadt beantragte und seitens des Bundes acceptirte Abfindungssumme anzusehen ist, welche man damals, gestützt auf ungefähre Schätzung der Kosten, als diesen entsprechend ansehen zu dürfen glaubte.

Laut der oben genannten Eingabe der Regierung von Waadt ist dies nun aber nicht zutreffend gewesen. Sie besagt, es seien zwar mit diesen Beiträgen sehr gute Resultate erzielt worden, aber die Korrektur sei nicht vollendet.

Indem sie daher den Bund um eine weitere Subvention für die noch nöthigen Vollendungsarbeiten angeht, stützt sie sich auf eine gleichzeitig eingereichte technische Vorlage, welche jene

Arbeiten in Situationsplänen, Längen- und Querprofilen nebst Typen darstellt, ihre Kosten in einem detaillirten Devisenachweise nachweist und in technischen Berichterstattungen die ganze Angelegenheit beleuchtet.

Diese Vorlage bildete den Gegenstand eingehender und auf Lokalbesichtigung gestützter Verhandlungen zwischen dem mit deren Prüfung beauftragten eidgenössischen Oberbauinspektorate und den technischen Beauftragten der Regierung von Waadt, und hat infolge dessen bezüglich des Projektes und des Devises etwelche Modifikationen erfahren.

Dabei war zu berücksichtigen, daß die Rhonekorrektur längs dem Ufer des Kantons Waadt bisher nicht nach einem einheitlichen System ausgeführt worden ist, sondern daß, anlehnend an den Zustand zur Zeit der Subventionsbewilligung, zum Theil im Sinne des einfachen Profils, also eines das ganze Profil abschließenden Parallelwuhres, zum Theil in dem des Doppelprofils, ähnlich dem auf Walliserseite angewandten, gearbeitet wurde. Infolge dessen entstand bezüglich der nun in Rede stehenden Vollendung der Korrektur die Frage, ob dieselbe nach dem bisher auf den betreffenden Strecken beobachteten System stattfinden oder ob das eine dieser Systeme auf der ganzen Linie durchgeführt werden solle, wobei zwar nur von dem des einfachen Parallelwuhres die Rede sein konnte, da auf den Strecken, wo dieses schon besteht, der Uebergang zum Doppelprofil nicht möglich wäre. Einestheils ergab sich aber ein Hinderniß für den Systemwechsel darin, daß dazu theilweise die Abandonnirung von mit Bundesbeiträgen ausgeführten Bauobjekten erforderlich gewesen wäre; andererseits kam in Betracht, daß man damit doch nicht ein einheitliches Korrekturssystem für die in Rede stehende Flußstrecke erhalten hätte, da auf der linken, dem Kanton Wallis angehörenden Seite eben größtentheils das in diesem Kanton angenommene System mit Hinterdämmen und Traversen durchgeführt ist, demzufolge es angemessener erschien, dieses System auch auf der rechten Seite auf den Strecken beizubehalten, wo es bisher angewendet wurde.

Wie das Projekt sich hienach gestaltet hat, ist aus dem Situationsplan ersichtlich. Daß übrigens aus dieser Ungleichheit der Uferform sich wesentliche Uebelstände für das Regime des Flusses nicht ergeben, ist aus dem gegenwärtigen Zustande seines Bettes ersichtlich, indem dieses, abgesehen von der obersten, unter dem Einflusse dortiger Wildbäche stehenden Strecke und den Mündungsstellen einiger anderer Zuflüsse, im Allgemeinen frei von Geschiebsablagerungen ist. Zudem werden durch den Ausbau der Korrektur die Verhältnisse auch in dieser Beziehung sich noch verbessern.

Aus dem nachfolgenden Resümé des Devises ist ersichtlich, wie die Kosten sich nach den beiden Systemen und den Hauptarbeitsgattungen vertheilen.

## a. Einfaches Profil.

Gemeinden.	Dammarbeit.	Steinbau.	Total.
	Fr.	Fr.	Fr.
Noville . . .	7,320. —	—	7,320
Chessel . . .	12,055. —	15,155. —	27,210
Yvorne . . .	5,000. —	—	5,000
Aigle . . .	25,330. —	55,700. —	81,030
Ollon . . .	11,700. —	26,700. —	38,400
Bex . . .	74,700. 50	105,299. 50	180,000
Lavey . . .	12,300. —	27,700. —	40,000
	<hr/>	<hr/>	<hr/>
	148,405. 50	230,554. 50	378,960

## b. Doppelprofil.

Gemeinden.	Hinterdamm.	Leitwerke und Spornen.	Total.
	Fr.	Fr.	Fr.
Noville . . .	1,000	96,680	97,680
Chessel . . .	5,655	60,135	65,790
Yvorne . . .	14,250	150,750	165,000
Aigle . . .	3,300	45,670	48,970
Ollon . . .	550	17,050	17,600
	<hr/>	<hr/>	<hr/>
	24,755	370,285	395,040

## Zusammenstellung.

a. Einfaches Profil . . . . .	Fr. 378,960
b. Doppelprofil . . . . .	„ 395,040
	<hr/>
	Fr. 774,000
Colmatierungsschleusen . . . . .	„ 10,000
Unvorhergesehenes . . . . .	„ 46,000
Allgemeine Kosten, Bauaufsicht . . . . .	„ 40,000
	<hr/>
Total	Fr. 870,000

Bezüglich des Bedürfnisses der projektirten Vollendungsarbeiten ist Folgendes zu bemerken:

Eine Gefahr für die Gegend bildet, worauf auch die Eingabe der Regierung von Waadt hinweist, hauptsächlich die nicht genügende Höhe der Dämme, unter welchen, je nach dem System, das auf der Korrekionslinie stehende Wuhr oder aber der Hinterdamm zu verstehen sind.

Die Erhöhung derselben ist daher ohne Zweifel dringendes Bedürfnis. Dieselbe hat aber noch andere Arbeiten im Gefolge, indem im einen Falle auch die Steinbekleidungen, im andern die Traversen und die Leitwerke miterhöht werden müssen.

Eine andere Rücksicht ist die schon angedeutete auf das Regime des Flusses, nämlich auf die noch bessere Befähigung des Flusses zur Fortbewegung der Geschiebe und womöglich zur Vertiefung des Bettes.

Wie schon bemerkt, zeigt die in Rede stehende Flußstrecke zwar in dieser Beziehung im Allgemeinen nicht schlechte Zustände. Aber man muß immerhin berücksichtigen, daß die Rhone noch auf diesem ihrem untersten Laufe, wo die Gefälle sich schon verflachen, sehr geschiebreiche Zuflüsse aufnimmt. Zu oberst, unweit St. Maurice einer- und den Bädern von Lavey anderseits, ist es der gewaltige, von der Dent du Midi herkommende Wildbach St. Barthelémy, welcher geradezu kolossale Geschiebmassen in die Rhone entleert, und nicht weit davon geschieht dies in ebenfalls bedeutendem Maße durch den von gleicher Seite herkommenden Mauvoisin; dann kommen aber in dieser Beziehung auch noch sehr in Betracht die Gryonne, die Grande-Eau und die Viège, von welchen erstere beide von waadtländischer Seite, bei Bex und Aigle, und letztere von Walliserseite her bei Monthey der Rhone zufließen.

Diesem Geschiebsreichthum muß dadurch Rechnung getragen werden, daß das Wasser noch besser konzentriert wird, wo es noch nicht genügend geschehen ist, und es bildet das einen Punkt, welchem laut der Botschaft betreffend die zweite Nachsubvention für die Rhonekorrektion in Wallis, vom 27. Mai 1884, auch dort neben der Erhöhung der Dämme besondere Berücksichtigung geschenkt worden ist.

Dem gleichen Zwecke dient die Verlängerung der Einschränkung über das Rhonedelta bis zum tiefen Sec, indem dadurch die Entleerung der Geschiebe in letztern befördert, also die Ablagerung derselben an der Mündung und ein dadurch veranlaßter Rückstau verhindert wird.

Damit sind in Wirklichkeit die zwei Hauptgesichtspunkte, nach welchen die Projektirung der in Rede stehenden Vollendungs-

arbeiten stattgefunden hat, genannt, wenn auch ein weiterer in der Schaffung eines konvenablern Zustandes für den Unterhalt zu erblicken ist.

Da somit die projektirten Arbeiten den drei Anforderungen entsprechen, erstlich, soweit die dermalige Kenntniß der höchsten Wasserstände der Rhone geht (über welche hinaus noch ein Sicherheitszuschlag von 0,80 m. gemacht wurde), Sicherheit gegen Ueberfluthung, sodann die Bedingungen für die Fortbewegung der Geschiebe und endlich auch für die Haltbarkeit der Korrektionswerke zu schaffen, beziehungsweise zu vervollständigen, so kann nicht bezweifelt werden, daß diese Arbeiten bloß vom Gesichtspunkte des nöthigen Ausbaues der Korrektion zweckmäßig und empfehlenswerth erscheinen.

Auch gegen den Devis findet das eidgenössische Oberbauinspektorat, nachdem es denselben rücksichtlich der in Rechnung gebrachten Arbeitsquantitäten und Preise geprüft hat, nichts einzuwenden.

Die Frage, ob die verlangte Nachsubvention zu bewilligen sei, beantwortet sich nun freilich nicht allein von diesen technischen Gesichtspunkten aus.

Aus den oben in Beziehung auf die Zusicherung der ersten Subvention für die Rhonekorrektion im Kanton Waadt gemachten Mittheilungen ist ersichtlich, wie in diesem Falle noch in schärferer als der sonst üblichen Weise die Meinung zum Ausdrucke gekommen ist, daß dieser Kanton gegenüber der zugesicherten Bundessubvention die unbedingte Verpflichtung übernehme, die Korrektion in geeigneter Weise zu vollenden. Wenn daher außer Zweifel steht, daß für den Bund eine formelle Verpflichtung zur Bewilligung einer weitem Subvention nicht besteht, so muß gleichwohl anerkannt werden, daß der in dieser Beziehung gegenüber den andern Fällen, wo schon Nachsubventionen bewilligt wurden, bestehende Unterschied nur ein relativer ist, indem eine Verpflichtung des Bundes in letztern Fällen auch nicht bestund, wie dies immer ausdrücklich hervorgehoben worden ist.

Daneben kommt wohl auch in Betracht, daß die Stellung des Bundes zu solchen auf die Amelioration der Zustände an den Gewässern bezüglichen Unternehmungen infolge des Art. 24 der Bundesverfassung und des eidgenössischen Wasserbaupolizeigesetzes eine andere geworden ist, als sie früher war, und wenn dies einerseits ausschließen dürfte, daß jetzt ein solches Werk unter den Bestimmungen des die Rhonekorrektion in Waadt betreffenden Bundesbeschlusses vom 22. Dezember 1870 subventionirt werde,

so dürfte es dieser gegenwärtigen Stellung des Bundes auch nicht entsprechen, bloß wegen der aus diesem Beschlusse sich ergebenden formellen Rücksichten die Hand von einer, wichtigen öffentlichen Interessen dienenden Unternehmung zurückzuziehen.

Wenn wir daher nicht finden, in jener so zu sagen à forfait Uebernahme von Seiten des Kantons Waadt einen so wesentlichen Unterschied gegenüber der von andern Kantonen ebenfalls übernommenen Verpflichtung zur Ausführung der betreffenden Werke erblicken zu sollen, daß deßhalb in diesem Falle die nachgesuchte Nachsubvention verweigert werden müßte, so können wir anderseits nicht unterlassen, hervorzuheben, daß in einer Beziehung die frühere von der allgemeinen Regel abweichende Behandlung dieser Korrektur gegenwärtig allerdings eine wesentliche Schwierigkeit veranlaßt.

Es betrifft dies den bei Anlaß der Nachsubventionsbewilligungen für die Juragewässerkorrektur und die Rhonekorrektur in Wallis angenommenen Grundsatz, daß dabei, mit Ausschluß der für die frühere Subventionirung schon in Rechnung gebrachten Arbeiten, nur damals nicht vorgesehene und sich nun nöthig erweisende Mehrarbeiten berücksichtigt werden sollen.

In Anwendung dieses Grundsatzes wurde der von Wallis für die zweite Nachsubvention eingereichte Kostenanschlag von Fr. 1,671,099 auf Fr. 1,400,000 reduziert.

Auf diesen Punkt die Vorlage von Waadt zu prüfen, ist nun aus dem Grunde nicht möglich, weil, wie schon früher erwähnt wurde, die Arbeiten, deren Ausführung Waadt der ersten Subvention gegenüber übernommen hat, sich im Einzelnen nirgends bezeichnet finden.

Es ist oben angegeben worden, wie seiner Zeit die Motivirung des Betrages der an diesen Kanton zu bewilligenden Subvention indirekt, nämlich durch Uebertragung des Voranschlages der gegenüber liegenden Uferstrecke von Wallis, jedoch mit dem gerechtfertigt befundenen Zuschlag eines Dritttheils, stattgefunden hat. In analoger Weise kann man nun gegenwärtig berechnen, welche Summe sich für die Korrektionsarbeiten am waadtländischen Ufer mit Berücksichtigung der an Wallis bewilligten Nachsubventionen ergibt. Die dortseitigen Durchschnittskosten für den Laufmeter Uferlänge betragen hienach rund ungefähr Fr. 50 (auf der Strecke unterhalb St. Maurice allein wahrscheinlich etwas weniger). Durch Zuschlag eines Dritttheils erhält man also für die Seite von Waadt circa Fr. 66; die in Berücksichtigung kommende Uferlänge beträgt ungefähr 27,500 m. (die Arbeiten erstrecken sich nämlich nicht

auf die ganze oben angegebene Gebietsausdehnung), und es ergibt sich also aus diesen beiden Faktoren die Summe von Fr. 1,825,000. Andererseits beträgt das Dreifache der ausbezahlten Subventionssumme von Fr. 300,000 . . . . . Fr. 900,000 sodann der gegenwärtige Devis . . . . . „ 870,900

zusammen Fr. 1,770,000

was also heißen würde, die wirklich in Rechnung zu bringenden Gesamtkosten stünden etwas unter dem nach besagter Analogie berechneten Betrage derselben.

Es liegt nicht in unserer Meinung, dieser Berechnung die Bedeutung eines zuverlässigen Nachweises beizulegen. Wir sind auch der Ansicht, daß sich in dem vorliegenden Devis theilweise Arbeiten befinden, welche für eine einigermaßen vollständige Ausführung der Korrektur von Anfang hätten vorgesehen werden müssen; ob dies aber geschehen sei, oder ob man damals glaubte, dieselben entbehren zu können, ist, wie gesagt, nicht nachweisbar.

Wir könnten daher, um hier, wie es gegenüber Wallis und gegenüber den an der Juragewässerkorrektion beteiligten Kantonen geschehen ist, einen Abzug vom Kostenanschlag zu machen, dies nur nach einer willkürlichen Annahme thun, wovon wir aber absehen zu sollen glauben.

Zu einer Bemerkung gibt noch die Verwendung eines Theils des für die Rhonekorrektur bewilligten Beitrages für Arbeiten an Zuflüssen Veranlassung. Wie an betreffender Stelle schon mitgetheilt wurde, hat der Bundesrath die Bewilligung hiezu ausdrücklich unter einem Vorbehalte ertheilt, welcher das Begehren eines daherigen Ersatzes zu Gunsten der Rhonekorrektur ausschließt. Auf der andern Seite kann hingegen auch angeführt werden, daß die Regierung von Waadt für fragliche Arbeiten eine besondere Subvention beim Bundesrath hätte nachsuchen und dieser sie auch auf Grund des Bundesbeschlusses vom 21. Juni 1871, betreffend Bewilligung von Bundesbeiträgen für Schutzbauten und Aufforstungen, hätte bewilligen können. Als selbstverständlich darf wohl angesehen werden, daß ein weiterer Bundesbeitrag für die Rhonekorrektur im Kanton Waadt nicht nach den Bestimmungen des Subventionsbeschlusses von 1870, sondern unter den Bedingungen des eidg. Wasserbaupolizeigesetzes zu bewilligen ist. Bezüglich des Beitragsverhältnisses finden wir zu dem Gesuche des Staatsrathes von Waadt, daß dasselbe einen Drittheil der wirklichen Kosten, eventuell der Devissumme, betrage, nichts beizufügen.

Sonach beehren wir uns, betreffend das vorliegende Gesuch des Staatsrathes von Waadt, den h. eidgenössischen Räten den nachstehenden Beschlußentwurf zu unterbreiten und zur Genehmigung zu empfehlen.

Bern, den 27. April 1886.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

**Deucher.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Ringier.**



(Entwurf)

## **Bundesbeschluß**

betreffend

**eine Nachsubvention für das Unternehmen der  
Rhonekorrektur im Kanton Waadt.**

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht

des Bundesbeschlusses vom 22. Dezember 1870 betreffend  
Bewilligung eines Bundesbeitrages für die Korrektur der  
Rhone im Kanton Waadt im Betrage von Fr. 300,000;

eines Schreibens des Staatsrathes des Kantons Waadt vom 30. Juli 1885 und eines Nachtrags zu demselben vom 23. März 1886;

einer Botschaft des Bundesrathes vom 27. April 1886;  
auf Grund des Bundesgesetzes betreffend die Wasserbaupolizei im Hochgebirge, vom 22. Juni 1877,

b e s c h l i e ß t :

Art. 1. Dem Kanton Waadt wird für die Vollendung der Rhonekorrektur auf dortigem Gebiete eine Nachsubvention im Betrage eines Dritttheils der wirklichen Kosten, jedoch mit der Beschränkung auf das Maximum von Fr. 290,000, als dem Dritttheil der Voranschlagssumme von Fr. 870,000, bewilligt.

Art. 2. Die definitiven Ausführungsprojekte und die Bauprogramme für jedes Jahr bedürfen der Genehmigung des Bundesrathes.

Die Ausführung der Vollendungsarbeiten, auf welche die gegenwärtige Beitragszusicherung sich bezieht, hat, vom Inkrafttreten der letztern an gerechnet, innert sechs Jahren stattzufinden.

Art. 3. Die Ausbezahlung der Bundesbeiträge geschieht auf Grund von Abrechnungen, welche von der Kantonsregierung eingereicht und vom Bundesrathe geprüft und genehmigt worden sind.

In diesen Abrechnungen sind nur entsprechend den genehmigten jährlichen Bauprogrammen vollendete Abtheilungen der Korrektur zu berücksichtigen.

Bezüglich der Kostenausweise gelten die Bestimmungen in § 7 der Vollziehungsverordnung vom 8. März 1879 zum eidgenössischen Wasserbaupolizeigesetze.

Das Jahresmaximum der Beitragszahlungen beträgt Fr. 50,000; letztere beginnen im Jahre 1889.

Art. 4. Der Bundesrath läßt die plan- und programm-gemäße Bauausführung und die Richtigkeit der Arbeits- und Kostenausweise kontrolliren. Die Kantonsregierung wird den Beauftragten des Bundesrathes die hiezu nöthigen Auskünfte und Hülfeleistungen zukommen lassen.

Art. 5. Gegenüber gegenwärtiger Subventionszusicherung verpflichtet sich der Kanton Waadt, die Korrektionsarbeiten auf seinem Gebiete vollständig und allen Anforderungen entsprechend auszuführen und dieselben nachher stetsfort in gutem Stande zu unterhalten.

Art. 6. Diese Beitragszusicherung tritt in Kraft, nachdem von Seite des Kantons Waadt die Annahme derselben unter den Bedingungen des gegenwärtigen Beschlusses erklärt worden sein wird.

Für die Einreichung der daherigen Ausweise wird der Regierung des Kantons Waadt eine Frist von sechs Monaten vom Datum dieses Beschlusses gesetzt.

Art. 7. Dieser Beschluß tritt, als nicht allgemein verbindlicher Natur, sofort in Kraft.

Art. 8. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.



## **Botschaft des Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend eine Nachsubvention für die Rhonekorrektur im Kanton Waadt. (Vom 27. April 1886.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1886
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	22
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.05.1886
Date	
Data	
Seite	293-305
Page	
Pagina	
Ref. No	10 013 101

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.